

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 76 Abs. 2 Satz 1, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 76/76

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1978

LAG
Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 76/76

1 Ta BV 5/76 Niedersachsen

Verkündet am
15. Dezember 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 15. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Möller-Lücking beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. September 1976 - 1 Ta BV 5/76 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Antragsgegnerin zur Zinszahlung erst ab 5.7. 1975 verpflichtet ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Der beteiligte Betriebsrat hatte mit Schreiben an die Antragsgegnerin vom 3. April 1975 die Einigungsstelle angerufen, nachdem Verhandlungen über von ihm geforderte Änderungen von Erschwerniszulagen in deren Betrieb gescheitert waren. Die Antragsgegnerin rief mit Schreiben vom 17. April 1975 ebenfalls die Einigungsstelle an, um die Zustimmung des beteiligten Betriebsrats zu einer von ihr beabsichtigten Einführung von Kurzarbeit zu erreichen. Die Antragsgegnerin und der beteiligte Betriebsrat kamen überein, daß über beide Fragen vor derselben Einigungsstelle verhandelt werden sollte.

Der beteiligte Betriebsrat benannte u.a. den Antragsteller als Mitglied der Einigungsstelle und vereinbarte mit ihm, daß er als Vergütung für seine Tätigkeit 7/10 des Honorars des Vorsitzenden der Einigungsstelle erhalten solle. In der Sitzung der Einigungsstelle, an der der Antragsteller als Beisitzer mitwirkte, wurde in beiden Fällen ein verbindlicher Spruch gefaßt. Die Antragsgegnerin zahlte dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorsitzenden der Einigungsstelle das von diesem geforderte Honorar von 2.000,-- DM, weigerte sich jedoch, dem Antragsteller die von ihm verlangte Vergütung von 1.400,-- DM zu zahlen.

Die Zahlung dieses Betrags begehrte der Antragsteller in diesem Verfahren. Er hat vorgetragen, er sei nicht bereit gewesen, ohne Honorarzusage in der Einigungsstelle als Beisitzer mitzuwirken. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 1.400,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Juli 1975 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers abgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht nach Beweisaufnahme den Beschluß des Arbeitsgerichts geändert und die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller 1.400,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Mai 1975 zu zahlen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel weiter, während der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren; die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich hier um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe der Beisitzer einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle einen Honoraranspruch für seine Tätigkeit hat. Die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Auch die Vergütung der Beisitzer der Einigungsstelle betrifft deren organschaftliche Stellung (vgl. BAG AP Nrn. 1, 2, 3 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.).



3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist mit dem Landesarbeitsgericht ebenso zu bejahen wie die Beteiligungsbefugnis des Betriebsrats und der Antragsgegnerin. Durch die Bestellung zum Beisitzer der Einigungsstelle im Betrieb der Antragsgegnerin ist der Antragsteller in eine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehung zur Antragsgegnerin getreten.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch.

III. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, dem Antragsteller den von ihm begehrten Betrag zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Betriebsrat befugt ist, vertragliche Vergütungsabreden für Mitglieder von Einigungsstellen zu treffen und daß dieser einen Freistellungsanspruch hinsichtlich der von ihm eingegangenen Honorarverbindlichkeiten gegenüber den von ihm benannten Beisitzern der Einigungsstelle hat, sofern andere qualifizierte Mitglieder, denen der Betriebsrat Vertrauen entgegenbringen könnte, nicht zu gewinnen wären, und sich darüber hinaus die Honorarzusage auch in einer vernünftigen Höhe bewege. Demgemäß könne der Antragsteller im Wege der Durchgriffshaftung von der Antragsgegnerin Zahlung verlangen.

2. Der Anspruch des Antragstellers ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, durch die Honorarvereinbarung mit dem Betriebsrat begründet worden.

Der Betriebsrat ist zu einer Honorarzusage gegenüber den von ihm nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zu bestellenden Beisitzern aufgrund eines durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses berechtigt. Die Zusage des Betriebsrats

gegenüber dem Antragsteller war auch durch einen entsprechenden Beschluß gedeckt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war es dem Betriebsrat nicht möglich, auch bei längerem Suchen eine fachlich und rechtlich hinreichend gebildete Person seines Vertrauens zu finden, die er als Mitglied der Einigungsstelle hätte vorschlagen können und die bereit gewesen wäre, diese Tätigkeit ohne oder für ein geringeres Honorar auszuführen, als der Betriebsrat zugesagt hat. Damit muß mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen werden, daß der Betriebsrat bei der Beschlußfassung die Benennung des Antragstellers für erforderlich halten mußte.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Honorarzusage des Betriebsrats auch bezüglich der Höhe des dem Antragsteller zu zahlenden Entgelts nicht beanstandet werden kann. Der beteiligte Betriebsrat konnte mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 25, 174 = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972) die Höhe des von ihm zugesagten Honorars für erforderlich halten. Danach ist das von dem beteiligten Betriebsrat dem Antragsteller zugesagte Honorar nicht zu beanstanden, wenn es in einer vernünftigen Relation zur Höhe des Honorars des Vorsitzenden – hier 7/10 – vereinbart wurde. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragsgegnerin hat gegen die Höhe des Entgelts im übrigen auch keine Einwendungen erhoben.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht es für den Anspruch des Antragstellers nicht als ausschlaggebend angesehen, daß der beteiligte Betriebsrat die Antragsgegnerin erst im Anschluß an die Verhandlung der Einigungsstelle über die Honorarzusage unterrichtet hat. Auch wenn vorliegend davon ausgegangen werden müßte, daß der beteiligte Betriebsrat damit sich gegenüber der Antragsgegnerin nicht entsprechend dem in § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verhalten hat, könnte das allein die Wirksamkeit



der Honorarvereinbarung mit dem Antragsteller nicht beeinträchtigen. Die genannten Bestimmungen enthalten keinen materiellen Ausschlußtatbestand. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit hat im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nur zum Inhalt, daß die Beteiligten bei der Ausübung der ihnen eingeräumten betriebsverfassungsrechtlichen Rechte nicht mutwillig oder gar rechtsmißbräuchlich handeln dürfen (BAG, Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 102/76 - = [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972).

Für ein solches mutwilliges oder gar rechtsmißbräuchliches Verhalten des beteiligten Betriebsrats fehlt jeder Anhaltspunkt. Die Antragsgegnerin konnte auch nicht von der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des nicht ihrem Betriebe angehörigen Antragstellers in der Einigungsstelle ausgehen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß aus einer in der Vergangenheit etwa bestehenden Übung, nach der Gewerkschaftsfunktionäre unentgeltlich tätig geworden sind, keine entsprechende Folgerung für eine entsprechende Verpflichtung für die Zukunft hergeleitet werden kann (BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, AP Nrn. 1 und 3 zu § 76 BetrVG 1972). Maßgeblich ist allein, ob der Betriebsrat einen Beisitzer, der sein Vertrauen genießt, nur gegen die Zusage eines entsprechenden Entgelts gewinnen kann. Das hat das Landesarbeitsgericht festgestellt.

4. Weiter erweist sich die Auffassung der Rechtsbeschwerde als unbeachtlich, der Bestellung des Antragstellers als Beisitzer der Einigungsstelle habe es nicht bedurft, weil ein Mitglied des beteiligten Betriebsrats ebenfalls über die notwendige Qualifikation als Beisitzer verfügt habe. Eine solche Einschränkung des Bestellungsrechts des Betriebsrats ist in § 76 Abs. 2 S. 1 BetrVG nicht enthalten. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob der vom Betriebsrat bestellte Beisitzer dessen Vertrauen genießt und ob der Betriebsrat die von ihm gegebene Honorarzusage für erforderlich halten durfte.



- 7 -

Soweit die Rechtsbeschwerde meint, daß sie sich nach § 76 Abs. 2 S. 3 BetrVG gegen die Zahl der Beisitzer hätte wehren können, wenn sie gewußt hätte, daß u.a. der Antragsteller aufgrund einer Zusage des Betriebsrats ein Honorar verlangen würde und sie bei dieser Sachlage mit Wahrscheinlichkeit eine Herabsetzung der Beisitzerzahl hätte erreichen können, ist das schon deshalb unbeachtlich, weil die Antragsgegnerin sich zuvor mit dem beteiligten Betriebsrat über die Zahl (drei) der von jeder Seite zu benennenden Beisitzer geeinigt hatte; § 76 Abs. 2 S. 3 BetrVG aber voraussetzt, daß kein Einverständnis über die Zahl der Beisitzer erzielt wird.

5. Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist der Honoraranspruch des Antragstellers nicht zu beanstanden. Der Antragsteller hat entsprechend der Honorarzusage in der Einigungsstelle mitgewirkt, damit ist sein Vergütungsanspruch entstanden.

6. Allerdings ist der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darin zu folgen, daß der Anspruch des Antragstellers auf das mit dem beteiligten Betriebsrat vereinbarte Entgelt nur im Wege der Durchgriffshaftung gegen die Antragsgegnerin geltend gemacht werden kann. Der Antragsteller hat vielmehr einen unmittelbaren Anspruch auf das mit dem Betriebsrat vereinbarte Honorar gegen die Antragsgegnerin.

Durch die Bestellung zum Mitglied der Einigungsstelle wird auch der Beisitzer Beteiligter an dem durch die Anrufung der Einigungsstelle zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis, das damit auch seine Rechte und Pflichten bestimmt. Damit ist auch der Anspruch des Beisitzers auf Vergütung in diesem Rechtsverhältnis begründet.

- 8 -



Die Befugnis des Betriebsrats zur Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite in der zuvor mit dem Arbeitgeber vereinbarten oder vom Arbeitsgericht festgesetzten Zahl schließt nach Auffassung des Senats auch die Befugnis ein, mit dem betreffenden Beisitzer eine Honorarvereinbarung zu treffen, soweit anders ein geeigneter Beisitzer nicht zu gewinnen ist, der das Vertrauen des Betriebsrats genießt. Wenn aus einer solchen Honorarzusage des Betriebsrats geschlossen worden ist, daß die Mitglieder der Einigungsstelle nur mit dem Beteiligten, der sie bestellt hat, in Rechtsbeziehungen stehen (vgl. z.B. GK-Thiele, BetrVG, § 76 Anm. 72; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 76 Anm. 18 a; Jäcker, Die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, S. 158; Bischoff, Die Einigungsstelle im Betriebsverfassungsrecht, S. 145; BAG 25, 174 = AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972), werden Entstehungstatbestand der Bestellung als Beisitzer einer Einigungsstelle und dadurch begründete Rechtsbeziehungen mit einander vermengt.

Die Kosten, welche durch die Honorarzusage des Betriebsrats anläßlich der Bestellung der Beisitzer der Arbeitnehmerseite entstehen, sind Kosten der Einigungsstelle, nicht aber unmittelbare Kosten der Betriebsrats-tätigkeit. Diese Kosten sind wie alle erforderlichen Kosten der Betriebsverfassung (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 2 - 7, § 39 Abs. 3, § 40, § 44 BetrVG) vom Arbeitgeber unmittelbar zu tragen, ohne daß es dazu der Geltendmachung eines Freistellungsanspruchs durch den Betriebsrat nach § 40 BetrVG bzw. eines entsprechenden Vorgehens des Beisitzers im Wege der Durchgriffshaftung bedarf.

IV. Das Landesarbeitsgericht hat - vermutlich aufgrund eines Schreibfehlers - dem Antragsteller einen Zinsanspruch bereits ab 7. Mai 1975 zugesprochen, obwohl nur Zinsen ab Zustellung des Antrags, also ab 5. Juli 1975, beantragt waren. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts



verstößt insoweit gegen § 308 Abs. 1 ZPO, dessen Beachtung durch die Instanzgerichte auch vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen geprüft werden muß (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 308 ZPO m.N.). Insoweit muß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts geändert werden.

gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Leinemann
Möller-Lücking Dr. Hollmann

